

# Geleit der "Conductores principales"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 92 (1992)

PDF erstellt am: 22.07.2024

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konstanzer Bürger, mag das Richtige gemeint haben, als er festhielt, *das dehainer ketzer, der in der ketzery begriffen würt, müg noch künd gelait haben*<sup>114</sup>. Doch entstand daraus der Satz, *das enkain kätzer kain gelait haben sollt*, zu dem man fragen muss, ob er schon auf den Angeklagten, noch Nicht-Verurteilten zu beziehen sei. Das jedenfalls hätte dem echten Dekret nicht entsprochen, das den Königsschutz als solchen gelten liess, freilich unter Wahrung der konziliären Freiheit. Doch war das von Bedeutung nur für die königliche Ehre, nicht für Hus, den die Konzilsväter zum vornherein so schwer beschuldigten, dass nur der Widerruf der eigenen Überzeugung ihn vor dem Feuertod hätte retten können.

Konzentrierte sich der Protest der Hussiten zuerst auf Anklage und Verurteilung ihrer Meister, so musste sich später zu den Vorwürfen gegen das Konzil der des Wortbruchs, der Sophisterei zum Zweck einer Annullierung von Versprechen gesellen. Die folgende Nachricht scheint nicht ganz zuverlässig zu sein, sie wirkt aber höchst einleuchtend, denn ihr zufolge haben die Böhmen während ihrer Verhandlungen mit den Gesandten aus Basel – also im Jahre 1432 – ihr Misstrauen gegenüber den Konzilsvätern so geäussert: «Seht, ihr habt Gesetze, mit denen ihr alle Versprechen und Schwüre erlaubterweise (*licite*) brechen könnt; welche Sicherheit könnt ihr uns da bieten?» – Wie die Antwort lauten musste, ist klar; man hatte die Böhmen davon zu überzeugen, – wie der hussitische Berichtstatter sagt, *quod his suis decretis nolint contra nos uti*<sup>115</sup>.

### *Geleit der «Conductores principales»*

In der Tat standen den Konzilsabgeordneten schwierige Verhandlungen bevor, als sie sich gegen Ende April 1432 mit dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog Johann von Bayern (auch Pfalzgrafen bei Rhein) nach Eger begaben. Als dort am 27. des genannten Monats die Tagung beginnen sollte, nahm man erstaunlich spät zur Kenntnis, was man hätte vermuten oder gar wissen können, dass nämlich dieser Versammlungsort – wie andere Städte auch – ein Geleit einzig auf Stadtboden bieten könne. Daraus ergab sich eine neue Verzögerung, bis man für die erwarteten Böhmen weitere Geleitgeber gefunden hatte. In einer Zusammenarbeit von Konzil, weltlichen Herrschaften Deutschlands und Böhmens suchte man ein

<sup>114</sup>Richental, Das Konzil zu Konstanz, bearbeitet von Otto Feger, Starnberg und Konstanz 1964, S. 203. – Höfler (wie Anm. 97), Bd. 6, S. 401.

<sup>115</sup>Palacky, Geschichte der Böhmen, Bd. 3, Abt. 3, Prag 1854, S. 45, Anm. 41.

Konkordat und den Inhalt verschiedener Geleitbriefe festzusetzen, nebenher auch einen Waffenstillstand auszuhandeln, was mit grosser Mühe nur teilweise glückte. Prokop der Kahle, der streitbare Tabornenführer, überraschte die Deutschen mit dem kühnen Ansinnen, sie sollten einige Geiseln und Bürgen, und zwar aus dem Kreise der Fürsten, stellen, und als das schroff abgelehnt wurde, drohte die Tagung schon gleich zu Beginn unter lautem Tumult ein Ende zu nehmen, weshalb sich Markgraf Friedrich und Herzog Johann schliesslich doch zu einer ansehnlichen Höhe entsagungsvoller Grossmut hinaufpussierten, um diese gefährliche Pflicht zu übernehmen<sup>116</sup>. Was sie bedeuten sollte, war nachher in ihren durch die Böhmen akzeptierten Geleitbriefen zu lesen<sup>117</sup>, die übrigens nachträglich auch vom Konzilsprotektor Wilhelm von Bayern sowie von der Stadt Eger, weil sie zu den *conductores principales* gehörten, im Wortlaut übernommen werden mussten und die – wäre es nach dem Wunsch der Böhmen gegangen – ausserdem auch der Stadt Basel zur Vorlage hätten dienen müssen<sup>118</sup>. Mit Recht stellte der am Konzil führend beteiligte Johann von Segovia fest, diese Geleite seien so durch und durch aussergewöhnlich, dass man nie zuvor von ähnlichen vernommen habe: *Quales numquam auditi*<sup>119</sup>.

Bei der Fülle der in Eger besprochenen Geleite hat man zu unterscheiden einerseits die der weltlichen Mächte (Herren und Städte) und Beamten, aus denen allen die *conductores principales* herausragten, andererseits aber das des Konzils von ganz besonderer Art. Die drei eben genannten Fürsten und die genannte Gemeinde verpflichteten sich für ihre eigene Person, für Söhne, Erben, Freunde, Gönner und die Christen insgesamt, die Böhmen gleichsam auf ihren Händen zu tragen (sie *in suos humeros* zu nehmen) und so mit aller Sorgfalt zu führen, dies bei Verlust ihrer Ehre, ihres Rufes und wahrhaftig auch ihrer ganzen Habe. Sie würden an einem von vier Orten, der durch die Böhmen bestimmt und rechtzeitig mitgeteilt würde, mit einer Kriegsschar, *manu gencium armigerarum*, die böhmischen Gesandten abholen und bis nach Basel begleiten, mit Heeresmacht nachher auch wieder zu dem bestimmten Ort zurückbefördern. Sollte sich jemand gegen das Geleit einen Verstoss erlauben und würde dieser nicht unverzüglich entsprechend geahndet (worüber zu entscheiden den Böhmen zustände), so hätten die Fürsten und die Stadt Eger ihre

<sup>116</sup>Ragusa, Tract., S. 218 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 145 ff.

<sup>117</sup>RTA, Bd. 10, Nr. 279, S. 468 und S. 602 Anm. 1–3 über die wichtigsten Geleite und ihre Daten. Vgl. auch unten Anm. 123 zum Geleit des Königs.

<sup>118</sup>Ragusa, Tract., S. 218, 245, 251.

<sup>119</sup>Segovia, Bd. 1, S. 192 f. – Ragusa, Tract., S. 223 f.

Ehre und alle ihre Güter verwirkt, sodass die Herren und Städte von Böhmen und Mähren volle Gewalt erhielten, diese Güter, Mobilien wie Immobilien, in Besitz zu nehmen und nach gutem Recht zu behalten. – Dies die entscheidende Aussage. Wenn es stimmt, was der genannte Theologe aus Segovia äusserte, dass einzig eine gewaltige Furcht vor den Böhmen – sie konnten jederzeit wieder loschlagen – die Herren zu solchen Verpflichtungen trieb<sup>120</sup>, so ist anzufügen, dass die Böhmen ihrerseits aus grosser Furcht zu solchen Forderungen getrieben wurden.

### *Konziliäres Entgegenkommen und Überwindung letzter Schwierigkeiten*

Dem Text zufolge waren die genannten Bürgen für die Einhaltung eines jeden, den Böhmen gebotenen Geleits verantwortlich, auch für die des konziliären. Nicht bloss eine einzige Macht, sondern eine Mehrzahl von Mächten hatte somit das allergrösste ganz persönliche Interesse, das für die Böhmen Wichtigste zu erreichen: die Sicherstellung gegen Zugriff und Urteilsspruch des Konzils; von diesem erwarteten die Böhmen zweifellos die Hauptgefahr. Doch so erfolgreich ihre Verhandlungen mit Herren und Städten waren, so vorteilhaft verliefen auch die mit der Synode. Sie forderten von ihr: Öffentliches Gehör vor der Vollversammlung so oft als ihnen erwünscht sei; Gespräche mit Konzilsdeputierten; Ehrenplatz in den Sitzungen; Zwischenzeit zum Überlegen; schriftliche Information über jeweilige Vorbehalte; Verzicht auf Anwendung früherer Erlasse und Statuten, die das Geleit einschränken konnten (!); Überprüfung ihrer vier Lehren (dies an Hand des göttlichen Gesetzes, der Auslegung desselben durch Christus, Urkirche und alte Kirchenlehrer); Erlaubnis zu sachlich vorgetragener Rüge; Entfernung öffentlicher Ärgernisse, besonders am Konzilsort; Aufhebung des Interdikts, wo immer sie hinkamen; Vermeidung von Belästigung beim Gottesdienst nach ihrem Ritus und auch in den Herbergen; Datum der Rückreise nach eigenem Wunsch; und sehr wichtig: Geltung des Geleitstextes nach Wortlaut ohne jede Interpretation<sup>121</sup>.

Als die Gesandten nach ihrer Rückkehr dieses Verhandlungsergebnis einer Konzilsversammlung vorlegten, wurde alles gebilligt, insbesondere auch der Satz von der Wirkungslosigkeit früherer Erlasse und Statuten hinsichtlich des Geleits, ja, das Konzil nannte bei dieser Beteuerung namentlich Konstanz und Siena, womit es

<sup>120</sup> Man vgl. mit Segovia, Bd. 1, S. 192 auch S. 185, 209.

<sup>121</sup> Ragusa, Tract., S. 219 f. – Zu den vier Lehren vgl. unten S. 58.